

KONFERENZ DER ERWACHSENENBILDUNG ÖSTERREICHS

Vorsitz 2004/2006: WIFI der Wirtschaftskammer Österreich
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 - Tel. 05 90 900-3112 - Fax: 05 90 900-5555
e-mail: keboe@wko.at

Kompetenzverteilung in der EB

Die Konferenz der Erwachsenenbildung Österreichs hat mit Datum 26. Jänner 2004, beim Österreich Konvent verfügbar unter 81/POSP und mit Datum 2. November 2004, dort verfügbar unter 192/POSP-K, KEBÖ: Kompetenzen und Aufgaben des Bundes und der Länder in der Erwachsenenbildung und im öffentlichen Bibliothekswesen, eine Stellungnahme zur Frage der Kompetenzverteilung in der Erwachsenenbildung eingebracht.

Insbesondere die Stellungnahme vom 2. November 2004 ist eine zwischen KEBÖ (als Bundesebene) und Landesarbeitsgemeinschaften der EB (also Landesebene) abgestimmte Position. KEBÖ und Landes-Arbeitsgemeinschaften (!) sprechen sich darin explizit gegen eine reine Landeszuständigkeit aus.

Im folgenden seien daher nochmals gravierende Argumente für eine Bundeszuständigkeit in der Erwachsenenbildung genannt:

- Das lebensbegleitende Lernen stellt eine erstrangige gesellschafts- und bildungspolitische Frage dar; Bildungsphasen nach der Erstausbildung gewinnen dramatisch an Bedeutung;
- Dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kommt dabei eine - Ministerien übergreifende – strategische Leitfunktion zu;
- Aufgabenfelder dieser Leitfunktion sind das Schaffen von Grundlagen zur Systemsteuerung, Maßnahmenpläne zu bildungspolitischen Schwerpunktaktivitäten betreffend besondere Zielgruppen, die Finanzierung der Erwachsenenbildung, sowie das Herstellen von Synergien und Koordination in allen Bildungsbereichen
- Die Abstimmung mit den Zielen der Europäischen Union sowie die starke Ausweitung und Differenzierung des Weiterbildungsmarktes erzeugen bei den unterschiedlichen Akteuren einen Bedarf an bundeseinheitlichen Rahmenbedingungen, insbesondere zur Gewährleistung von Transparenz, Qualität, Anerkennung und Professionalisierung.

Stellungnahme zum Entwurf von Dr. Franz Fiedler:

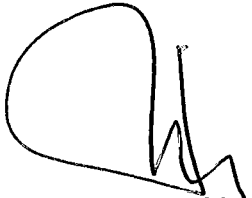
Zu Art. 60.(1) Recht auf Bildung

Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung.

Zur Verständnisklärung ist vor Weiterbildung einzufügen: „zur“. Damit ist sichergestellt, dass hier nicht nur berufliche Weiterbildung gemeint ist, sondern die ganze Themenbreite der Erwachsenenbildung, also auch allgemeinbildende Inhalte.

Stellungnahme zur Länderposition zum Österreich Konvent – Kompetenzverteilung (Positionspapier der Landeshauptleutekonferenz):

Die unter Art. X2 – ausschließliche Landesgesetzgebung angeführte Position 21. Erwachsenenbildung und andere außerschulische Bildungsformen ist im Sinne der grundsätzlichen Bemerkungen zu Beginn zu streichen und in Art. X3 – Gemeinsame Gesetzgebung anzuführen.



Mag. Hannes Knett
Vorsitzender der KEBÖ
Konferenz der Erwachsenenbildung Österreichs